

§ 22 SGB II Kosten bei Umzug		Eingangsdatum
		Zuständiges Leistungsteam 600

**Antrag
auf Erteilung einer Zusicherung zur Angemessenheit einer
neuen Unterkunft
nach § 22 Abs. 4 und 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

A) Angaben zum Antragsteller bzw. zur Antragstellerin:

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Kundennummer: _____

Staatsangehörigkeit: _____ BG-Nummer: _____

Telefonnr.: _____

B) Datum des angestrebten Umzuges (soweit bekannt):

C) Beziehen Sie aktuell Leistungen nach dem SGB II oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Nein

Ja

Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld 2)
über das Jobcenter der Stadt/des Landkreises: _____

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie des aktuellen Aufenthaltstitels bei!

D) Sie sind unter 25 Jahre alt und wohnen aktuell im Haushalt Ihrer Eltern?

Nein

Ja:
Sollten Sie unter 25 Jahre alt sein und erstmalig eine eigene Wohnung anmieten wollen, muss dafür ein wichtiger Grund vorliegen. Liegt kein wichtiger Grund vor, können keine Kosten der Unterkunft bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres anerkannt werden (§ 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 5 SGB II). Sie erhalten dann lediglich Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 3.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Bezug einer eigenen Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, Sie aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht in der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verbleiben können oder sonstige, ähnlich schwerwiegende Tatsachen vorliegen.

Daher empfiehlt es sich, dass Sie sich das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes bzw. die Notwendigkeit eines Umzuges (z. B. durch Ihr bisheriges Jobcenter oder das Jugendamt) bestätigen lassen, bevor Sie einen neuen Mietvertrag unterschreiben und umziehen!

E) Die neue Wohnung werde ich:

- alleine beziehen.
- alleine mit Kind/Kindern beziehen.
- mit folgenden Personen beziehen und eine neue Bedarfsgemeinschaft bilden.
- mit Personen beziehen und eine Wohngemeinschaft bilden.
- mit allen Mitgliedern meiner Bedarfsgemeinschaft beziehen.
- mit folgenden Mitgliedern meiner Bedarfsgemeinschaft beziehen:

	Name:	Vorname:	Geb. am:	Adresse:	Kundennummer:
1.	_____	_____	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____	_____	_____
5.	_____	_____	_____	_____	_____

Bei weiteren Personen bitte Zusatzblatt verwenden.

F) Angaben zur neuen Wohnung:

(Bei mehreren Wohnungsangeboten bitte separates Blatt für die folgenden Angaben verwenden!)

Straße, Nr.:	_____			
PLZ, Ort:	_____			
Wohnlage/Wohnungsnr.:	_____	Kaltmiete:	_____	Euro
Größe der Wohnung:	_____ m ²	Betriebskosten:	_____	Euro
		Heizkosten:	_____	Euro

G) Meinen Umzug begründe ich wie folgt:

(Ggf. separates Blatt für eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit eines Umzugs nach Dresden verwenden)

Nachweise zu den Umzugsgründen sind entsprechend dem Antrag beizulegen. Beachten Sie dazu das beiliegende Hinweisblatt!

H) Hiermit beantrage ich für die neu anzumietende Wohnung die Zusicherung für die darlehnsweisen Übernahme der

Mietkaution

Genossenschaftsanteile

Beachten Sie folgende Hinweise:

- Die Übernahme einer Mietkaution (bzw. von Genossenschaftsanteilen) setzt die Notwendigkeit des Umzuges gemäß § 22 Abs. 6 SGB II voraus. Wurden Sie zur Senkung der Kosten Ihrer bisher bewohnten Unterkunft aufgefordert, legen Sie dieses Schreiben bitte diesem Antrag bei.
- Falls Sie von außerhalb nach Dresden zuziehen, empfiehlt es sich, dass Sie sich die Notwendigkeit von Ihrem bisherigen Jobcenter (sofern Sie bisher Arbeitslosengeld 2 erhalten haben) bestätigen lassen.
- Die Kosten können nur dann darlehnsweise übernommen werden, wenn Ihnen die hiermit beantragte Zusicherung für die Übernahme der Mietkaution (bzw. von Genossenschaftsanteilen) vom Jobcenter Dresden erteilt wurde.
- Der Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehen wird ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (z. B. bei einem maßgeblichen Regelbedarf für Alleinstehende von 416,00 Euro in Höhe von 41,60 Euro monatlich) getilgt.
- **Nach Unterzeichnung des Mietvertrages** ist die Übernahme einer Mietkaution (bzw. von Genossenschaftsanteilen) außerdem noch gesondert zu beantragen!

Besonderheiten bei Genossenschaftsanteilen

- Genossenschaftsanteile können in der Regel nur in Höhe von drei Monatsmieten (analog der Regelung zu Kautionen nach § 551 BGB) übernommen werden. Der übersteigende Betrag müsste von Ihnen selbst getragen werden. Ggf. besteht die Möglichkeit, bei Ihrem neuen Vermieter eine Stundung oder Ratenzahlung zu vereinbaren.

I) Hinweise zu weiteren Kosten

(z. B. Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten oder der Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte):

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten

Sofern Sie bisher Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, ist es für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten wichtig, dass Sie sich die Kostenübernahme **vor dem Umzug** zusichern zu lassen.

Die Zusicherung wird Ihnen durch das Jobcenter Dresden oder bei Zuzug nach Dresden durch Ihr bisheriges Jobcenter nach Unterzeichnung des Mietvertrages erteilt.

Erst nach dieser Zusicherung können weitere Verpflichtungen bezüglich eines Umzuges eingegangen werden (z. B. die Anmietung eines Transporters oder die Beauftragung eines Umzugsunternehmens).

Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist keine vorherige Zusicherung notwendig. Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Merkblatt der Landeshauptstadt Dresden, welches Sie unter <http://www.dresden.de/erstausrustung> finden.

Ein entsprechender Antrag ist dort auch hinterlegt.

Ich lege ein/mehrere konkrete Wohnungsexposé/s bzw. den **nicht** unterschriebenen Mietvertrag bei, aus welchem für die o. g. Wohnung die genaue Anschrift und Lage, die Größe, die Anzahl der Räume, sowie die Höhe der Grundmiete, der kalten Betriebskosten und der Heizkosten (in getrennter Aufteilung der Nebenkosten!) hervorgeht.

J) Belehrung

Ich bin darüber informiert, dass

- wenn ich unter 25 Jahre bin und ohne Zustimmung des Jobcenters bzw. Notwendigkeit des Umzuges erstmalig eigenen Wohnraum anmiete, dass ggf. keine Kosten der Unterkunft und nur Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres anerkannt werden (§ 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 5 SGB II),
- wenn ich unangemessenen Wohnraum anmiete, nur die angemessene Bruttokaltmiete anerkannt wird.

Bitte fügen Sie zur Vermeidung von Verzögerungen oder Rückfragen alle notwendigen Unterlagen bei!
Bitte prüfen Sie die von Ihnen gemachten Angaben nochmals genau auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und vergessen Sie nicht zu unterschreiben!

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

bei Minderjährigen: Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters